

# Zweckvereinbarung

nach Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

über

die Gestellung der Schulbusaufsicht am Sonderpädagogischen Förderzentrum „Reichshain-  
schule“ in der Steinbogenstr. 2, Memmingen, als Dienstleistung durch den Landkreis Unterallgäu

zwischen

dem **Landkreis Unterallgäu**,  
Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim

und

der **Stadt Memmingen**  
Marktplatz 1, 87700 Memmingen

jeweils vertreten durch die Unterzeichnenden

## **Präambel**

Die kreisfreie Stadt Memmingen ist Sachaufwandsträgerin des Sonderpädagogischen Förderzentrums „Reichshainschule“ in der Steinbogenstr. 2, Memmingen. Diese Schule wird auch von Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu besucht. Stadt und Landkreis haben mit Wirkung zum 01.08.1979 eine „Vereinbarung über die Verteilung des Schulaufwandes für die Sondervolksschule für Lernbehinderte in Memmingen“ - so der damalige Name der Reichshainschule - geschlossen; diese wird nachfolgend als „Vereinbarung vom 01.08.1979“ bezeichnet.

Neben der Kostenverteilung des Schulaufwands wurde darin geregelt, dass der Landkreis Unterallgäu für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus dem Kreisgebiet zur Schule sorgt. Die Busaufsicht, welche für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zwischen Haltestelle und Schule sorgt, wird durch den Landkreis sichergestellt, da in der Regel der überwiegende Anteil der mit Bussen beförderten Schülerinnen und Schüler aus dem Kreisgebiet kommt. Die Stadt Memmingen beteiligt sich an den Kosten der Busaufsicht nach dem Verhältnis der Schülerzahlen, bislang jedoch ohne ausdrückliche schriftliche vertragliche Grundlage.

Seit dem Schuljahr 2020 / 2021 werden nur die Schülerinnen und Schüler, die mit Linienbussen befördert werden, durch die Schulbusaufsicht betreut. Bei der Beförderung mit Kleinbussen ist regelmäßig auch keine Betreuung erforderlich.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Dieser Vertrag regelt die Gestellung der Schulbusaufsicht am Sonderpädagogischen Förderzentrum „Reichshainschule“ in Memmingen als Dienstleistung durch den Landkreis Unterallgäu sowie den hierfür anfallenden Kostenersatz.

## **§ 2 Organisation, Sachaufwandsträgerschaft**

Die Stadt Memmingen ist Sachaufwandsträgerin des Sonderpädagogischen Förderzentrums „Reichshainschule“ gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m Satz 3 BaySchFG. Der Landkreis Unterallgäu beteiligt sich an den Kosten nach Maßgabe der Vereinbarung vom 01.08.1979. Der Landkreis Unterallgäu sorgt für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus dem Kreisgebiet zur Schule auf eigene Kosten. Der Landkreis Unterallgäu sorgt für die Gestellung der Schulbusaufsicht an der Reichshainschule für Schülerinnen und Schüler, die per Linienbus befördert werden, als Dienstleistung gegen Kostenersatz durch die Stadt Memmingen nach Maßgabe des § 3.

## **§ 3 Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Memmingen und der Landkreis Unterallgäu tragen jeweils anteilig die laufenden Kosten, insbesondere Personalkosten, die dem Landkreis Unterallgäu durch die Gestellung der Schulbusaufsicht an der Reichshainschule Memmingen als Dienstleistung entstehen. Die Kostenanteile bestimmen sich nach dem Verhältnis der Anzahl der per Linienbus beförderten Schülerinnen und Schüler der Reichshainschule aus dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu

bzw. aus dem Stadtgebiet Memmingen zum 01.10. des jeweiligen Schuljahrs. Die Schülerinnen und Schüler, die mit Kleinbussen befördert werden, bleiben dabei außer Betracht, da diese nicht durch die Schulbusaufsicht betreut werden.

- (2) Abrechnungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des folgenden Kalenderjahres). Der Landkreis Unterallgäu geht für die anfallenden Kosten in Vorleistung. Der Landkreis Unterallgäu ermittelt nach jedem Schuljahr die Kostenanteile und stellt der Stadt Memmingen ihren Kostenanteil in Rechnung.
- (2) Der Kostenersatz nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht in die Abrechnung des Schulaufwands der Reichshainschule, welche die Stadt Memmingen gegenüber dem Landkreis Unterallgäu gemäß der Vereinbarung vom 01.08.1979 durchführt, einfließen.

#### **§ 4 Verwaltungskosten**

Allgemein anfallende Verwaltungskosten, die dem Landkreis im Rahmen dieser Dienstleistung entstehen, werden nicht erhoben.

#### **§ 5 Steuerklausel**

- (1) Sollte sich für ausgeführte Leistungen ab 01.01.2023 unter Anwendung des §§ 2, 2b UStG ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch zwischen den Vertragsparteien ergeben oder dieser nachträglich seitens der Finanzbehörden angenommen werden, so sind die Kostenersätze zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer zu verstehen.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 ist der Landkreis berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer - ggf. auch nachträglich - vom Vertragspartner zu fordern. Der Landkreis ist verpflichtet, dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG zu stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Umsatzsteuer-Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung an den Landkreis zu begleichen.

#### **§ 6 Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, längstens jedoch solange Schülerinnen und Schüler des Landkreises Unterallgäu die Reichshainschule besuchen.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann nur in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.
- (3) Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (4) Die Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Schuljahres (31. Juli) gekündigt werden. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.
- (5) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

(6) Die Zweckvereinbarung erlischt, wenn die Vereinbarung vom 01.08.1979 erlischt.

## § 7 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Mindelheim, den 16.12.2021

Memmingen, den 08.12.21

Landkreis Unterallgäu

Stadt Memmingen

  
\_\_\_\_\_  
Alex Eder  
Landrat

  
\_\_\_\_\_  
Manfred Schilder  
Oberbürgermeister